ob mit der 2. oder 1., sie darüber zu conferiren habe. Ich überlasse die Entscheidung der Kammer, ob damit alle Ansichten berücksichtigt werden können.

Vicepräsident D. Haase: In der Landtagsordnung ist ausdrücklich bestimmt, daß der Vorstand einer Deputation den Zusammentritt mit einer andern veranlasse.

Präsident: Es scheint hier eine Prinzipfrage hinsichtlich des Verhältnisses der Deputationen unter sich vorzuliegen. Es ist bedingungsweise von dem Antragsteller sein Antrag zurückgenommen worden, wenn nämlich die Kammer beschließe: mit Zuziehung der 1. Deputation.

Vicepräsident D. Haase: Nach der 105. und 109. §. der Landtagsordnung ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Vorstand einer Deputation, da nöthig, den Zusammentritt mit einer andern Deputation veranlasse.

Präsident: Ich habe zuvörderst noch darauf aufmerksam zu machen, daß auf Ueberweisung an die 1. Deputation unbedingt angetragen wurde, dann aber bedingungsweise der Antragsteller seinen Antrag fallen ließ, wenn nämlich die Sache an die 3. Deputation mit Zuziehung der 1. gewiesen würde.

Abg. Eisenstuck: Ich habe meinen Antrag allerdings dahin gestellt, daß die Sache an die 3. Deputation abgegeben werde, und wenn es sich um einen Gesetzgebungsgegenstand handelt, diese sich mit der 1. vernehme; das ist gleich. Ich habe den Satz immer bestritten, daß es in der Willkühr der Kammer liegen könne, Gegenstände, welche zu einer Deputation gehören, nach Belieben einer andern zuzuweisen. Es ist bloß nachgelassen worden in der Landtagsordnung, außerordentliche Deputationen zu wählen. Wollte man das umgehen, so würde jede ordentliche Deputation zu einer außerordentlichen erhöht werden müssen. Uebrigens wiederhole ich, daß ich damit einverstanden bin, die Sache an die 3. Deputation abzugeben. Allein wenn das hohe Dekret Gesetzgebungsgegenstände mit betrifft, wie von der Staatsregierung erklärt worden ist, daß es Gesetzesbestimmungen seien, dann müßte ich wünschen, daß diese mit der 1. Deputation sich vernehme; ob durch den Vorstand? das ist mir gleich.

Präsident: Solchemnach glaube ich die Frage so zusammenfassen zu können: Ist die Kammer gemeint, diesen Gegenstand an die 3. Deputation abzugeben, jedoch unter verfassungsmäßiger Communikation mit der 1. oder 2. Deputation?

Abg. Roux: Ich muß bitten, die Frage zu theilen, indem ich für letztere stimme.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich damit auch nicht einverstanden erklären, denn dies widerspricht meinen Ansichten von der Lage der Sache. Es hat in der Kammer keine Deputation das Recht, zu sagen, daß ihr eine Sache ausschließlich gehöre, sondern die Kammer allein hat das Recht dazu, dies zu bestimmen. Eine zweite Frage würde die sein, ob die Sache an die 3. Deputation kommen solle? Hat die Kammer darüber Beschluß gefaßt, so würde es sich erst fragen, ob sie verlange, daß diese mit der 1. Deputation communizire, sonst geht es ganz einfach so, wie es der Hr. Stellvertreter geäußert hat. Es wird davon abhängen, ob nämlich die 3. Deputation für nöthig findet, mit einer andern in Communikation zu treten. Ich kann nicht begreifen, warum die geehrten Abgeordneten, welche in der 3. Deputation sitzen, nicht eben so fähig sein sollten, als andere, zu beurtheilen, ob eine Sache auf verfassungsmäßigem Wege eingeleitet worden sei, oder ob überhaupt ein Gesetz gut oder schlecht sei. Die Kammer hat zu beschließen, ob die sieben Herren, welche bei der 1. Deputation gewählt sind, oder ob die 7 Männer, welche bei der 2. Deputation gewählt sind, über eine Sache ihr Gutachten abgeben sollen. Ich sehe nicht ein, warum diese Männer nicht eben so gut andere Gegenstände zu beurtheilen im Stande wären. Ich will dieses Prinzip der ausschließlichen Zueignung, welches auf vorigem Landtage bereits vielfach besprochen wurde, nicht wieder von neuem anregen, da das nothwendigerweise nur Zeitverlust herbeiführen könnte. Ich glaube aber, der Kammer wird das Recht immer vorbehalten werden müssen, zu bestimmen, ob dieser oder jener Deputation eine Sache zugewiesen werden solle.

Abg. Atenstädt: Man hat auf die 109. §. der Landtagsordnung Bezug genommen; in dieser wird aber deutlich bezeichnet, daß jede Deputation ihren besondern Geschäftskreis habe. Eben so spricht sich auch die §. 123. der Verfassungs-Urkunde aus. In 109. §. der Landtagsordnung heißt es unter andern: „Gehört ein Gegenstand — betreffenden Deputation veranlaßt.“ (S. oben S. 454.) — Die Landtagsordnung nimmt also an, daß jede Deputation ihren besondern Geschäftskreis habe, und macht nur dann eine Ausnahme, wenn die Kammer es für nöthig findet, eine außerordentliche Deputation zu bestellen. Dieses Recht ist nach der Landtagsordnung der Kammer allerdings eingeräumt. Allein, nachdem einmal 4. Deputation mit besondern Geschäften für die Kammer niedergesetzt sind, so sind wir auch so lange daran gehalten, als nicht nothwendig ist, von den Bestimmungen der Landtagsordnung abzuweichen.

Vicepräsident D. Haase: Es ist allerdings dort von einem Geschäftskreise die Rede, allein es fragt sich eben: zu welcher Deputation Geschäftskreis gehört die Sache? ich antworte: zu dem der 3. Deputation, welche diesen Gegenstand am vorigen Landtage bearbeitete, auf welchen in Folge der darauf an die Kammer gelangten Mittheilung der Staatsregierung jetzt wieder zurückzukommen ist. Denn die §. 108. der Landtagsordnung sagt, daß der Geschäftskreis einer Deputation in den Geschäften besteht, welche ihr die Kammer übertragen hat. Daher vindizire ich den fraglichen Gegenstand der 3. Deputation.

Abg. v. Leyßer: Ich sollte meinen, der vierte Abschnitt der 105. §. der Landtagsordnung sage deutlich: „die Kammer kann, wenn sie es zur — Sachen ihr wieder entnehmen.“ (s. oben S. 454). Es wird hierin also das Nöthige ausgesprochen sein und keinem Zweifel mehr unterliegen können.

Abg. Eisenstuck: Es ist deutlich ausgesprochen worden, daß die Kammer außerordentliche Deputationen ernennen kann, und sie kann der außerordentlichen Deputation einzelne Gegenstände aus den Geschäftskreisen der vier bestehenden überweisen. Aber es ist nicht gesagt worden, daß die Kammer geradezu könne Gegenstände von einer Deputation entnehmen und sie einer andern übergeben, denn sie ist nur für einzelne außerordentliche Fälle erwählt worden. Wenn der Abgeordnete zu meiner Rechten vorhin erwähnte, als habe ich die Sache anders gestellt, so ist von mir nicht daran gedacht worden, daß die Kammer bei ihrer Wahl nicht überall tüchtige Männer in die Deputation würde gewählt haben. Aus dieser Aeußerung würde folgen, daß doch wohl Niemandem in der Kammer beigekommen sein wird, Männer in die Deputation zu wählen, wo man nicht glaubte, daß sie zu dem Geschäft geeignet wären. Das liegt ja in dem Wesen der Sache, und es muß mir sehr leid thun, wenn dies anders angenommen worden wäre.

Abg. v. Thielau: Ich habe nur zwei Worte hierauf zu erwiedern. Der Abgeordnete gesteht der Kammer das Recht zu, eine außerordentliche Deputation zu erwählen, es fragt sich, welcher Unterschied zwischen einer außerordentlichen Deputation oder einer ordentlichen ist? Wenn die Kammer eine außerordentliche Deputation ernennt, so wird es ihr frei stehen, auch die Mitglieder der 3. Deputation hierzu zu wählen; und dann ist die 3. ordentliche Deputation eine außerordentliche.

SLUB
Wir führen Wissen.